



**Satzung
der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH
über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der
Kindertagesstätten
„Eichenweg“ in Bargteheide**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996, der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein von 22.07.1996 und des §25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 19.12.1991, jeweils in der geltenden Fassung, wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1)
Die Stadt Bargteheide stellt im Rahmen der Daseinsfürsorge Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Kindertagesstätten führen die Namen „KiTa Eichenweg“. Die Betriebsführung (Trägerschaft) für den Kindergarten ist der Arbeiterwohlfahrt übertragen.

(2)
Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt werden nach § 25 Abs. 1 und 3 Kindertagesstättengesetz Beiträge erhoben.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder die/der Personensorgeberechtigte. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(3)
Die Aufnahme, der Ausschluss und die Betreuung von Kindern werden durch den Betreuungsvertrag und diese Beitragssatzung geregelt.

**§ 2
Höhe des Beitrages**

(1)
Der Beitrag wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

(2)
Neben dem Kindertagesstättenbeitrag ist die Inanspruchnahme des Mittagessens – zur Zeit in der Höhe von Euro 47,00 monatlich - zu zahlen.

(3)
Für die Getränke werden monatlich Euro 5,00 eingezogen.

(4)
Der Regelbeitrag beträgt 47,5 % der kalk. Kosten aller Kindertagesstätten. Die Beiträge können jährlich neu festgelegt werden.
Ab dem 01.01.2008 gelten folgende Regelbeiträge:

Art der Betreuung	Stunden	Gebühr
Frühdienst kurz	0,5	Euro 17,65
Vormittag	4,5	Euro 158,85
Mittagsdienst	1,5	Euro 52,95

(3)

Die Sozialbeiträge betragen 37,5% der Betriebskosten aller Einrichtungen in der Stadt Bargteheide. Die Sozialbeiträge können jährlich neu festgesetzt werden. Ab dem 01.01.2008 ergeben sich folgende Sozialbeiträge:

Art der Betreuung	Stunden	Gebühr
Frühdienst kurz	0,5	Euro 13,94
Vormittag	4,5	Euro 125,42
Mittagsdienst	1,5	Euro 41,81

§ 3

Beitragsermäßigung

(1)

Die Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen können einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages bei der Stadt Bargteheide stellen.

Die Festsetzung der Ermäßigung oder Übernahme des Beitrages erfolgt durch den Träger der Kindertagesstätte, in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Stadt Bargteheide. Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2)

Der Sozialbeitrag ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen bzw. bis € 51,13 über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegen.

(3)

Entsprechende Anträge auf Einstufung in die Sozial-Staffel bzw. Regelbeitragsstufe sind von den Personensorgeberechtigten bei der Stadt Bargteheide zu stellen. Die Stadt teilt dem Träger die Einstufung mit und der Träger setzt diese bei der Festsetzung des Beitrages um.

(4)

Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem Monat der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Rückwirkende Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben über seine Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

(5)

Die Einstufung in die Sozialstaffel bzw. Regelbeitragsstufe gilt grundsätzlich für längstens 3 Jahre. Ist eine Änderung der Antragsvoraussetzungen zu erwarten, ist die Veranlagung für einen entsprechenden kürzeren Zeitraum festzusetzen, d.h. bis zum voraussichtlichen Monat des Eintritts der Änderung.

(6)

Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben daher Änderungen in ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sofort und unaufgefordert dem zuständigen Sozialamt zur Neufestsetzung der Beitragsermäßigung mitzuteilen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, wird der höhere Beitrag – auch rückwirkend – festgesetzt.

§ 4 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird analog den zur Zeit gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Hiernach ermäßigt sich der Regelbeitrag für das zweite beitragspflichtige Kind auf 30 % des Sozialbeitrages. Der nach der Sozialstaffel zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite beitragspflichtige Kind um 70 %. Ab dem dritten beitragspflichtigen Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 Verfahren

(1)
Die Einkommensermittlung erfolgt durch die Stadt Bargteheide. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erhoben, verarbeitet und für statistische Zwecke genutzt werden.
Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

(2)
Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09.02.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6 Entstehung und Ende der Beitragspflicht

(1)
Die Beitragspflicht und die Kosten der Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie ist jeweils am 05. eines jeden Monats fällig.
Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2)
Der Beitrag ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte fällig.
Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist für diesen Monat nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen.
Die Aufnahme kann nur zu dem vom Träger vorgegebenen Zeitpunkt erfolgen.

(3)
Die Beitragspflicht endet durch eine ordentliche, schriftliche Kündigung bei der Einrichtungsleitung. Eine Abmeldung des Kindes kann in der Regel nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) erfolgen.
In besonderen Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Auf die einschlägigen Regelungen in § 11 des Betreuungsvertrages wird verwiesen.

(4)
Der Beitrag und die Verpflegungskosten sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird bzw. bleiben muss.

(5)

Der Beitrag und die Verpflegungskosten entfallen, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Zahlungspflichtigen tragen, nachzuweisen. Bei rechtzeitig schriftlich angezeigter Kur gilt das Kind als abgemeldet und der Beitrag sowie die Verpflegungskosten entfallen für diesen Zeitraum.

(6)

Wird ein Wohnungswechsel nicht angezeigt oder übernimmt die Wohngemeinde nicht den Kostenausgleich nach § 25a Kindertagesstättengesetz, so kann das Kind aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. die Personensorgeberechtigten entrichten die vollen Platzkosten.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

(1)

Der Beitrag und die Verpflegungskosten sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig.

(2)

Kommen die Eltern oder der/die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Beitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Ahrensburg, den 01.01.2008

Anette Schmitt
Geschäftsführung